

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umsetzung der Ganztagesförderung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. durch welche Verfahren sie die Qualität in den Kinderschutzverfahren entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft (§ 8b Schulgesetz [SchG]) sicherstellt;
2. welche Rolle den staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien bei der Sicherstellung der Qualität der Kinderschutzverfahren in den Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft zukommt;
3. wie die Schulaufsichtsbehörden überprüfen, inwiefern die Träger von Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG die erforderlichen Schutzkonzepte innerhalb der Einrichtung umsetzen;
4. welchen Stellenwert sie präventiven Maßnahmen in den Einrichtungen nach § 8b SchG im Hinblick auf die erforderlichen Schutzkonzepte beimisst;
5. anhand welcher Kriterien die Schulaufsichtsbehörden überprüfen, ob in Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG eine Beschäftigung von zu wenig und/oder ungeeignetem Personal vorliegt, wie in der Handreichung der Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft beschrieben;
6. wie sie den „Qualitätsrahmen Betreuung“ überarbeiten wird, insbesondere unter Darstellung, wie lange eine solche Überarbeitung dauern wird;

7. wie sich ein Betriebserlaubnisverfahren oder ähnliches Verfahren für die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG gestaltet, insbesondere unter Darstellung der Kriterien aus dem SGB VIII, welche hierfür übernommen werden;
8. wie sie sicherstellt, dass für bedürftige Kinder, die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG besuchen, der Teilnahmebeitrag nach § 90 SGB VIII ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, auch wenn diese Einrichtungen nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen;
9. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen es zu Problemen der Kostenübernahme von Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler nach § 90 SGB VIII kam, weil deren Ganztageseinrichtung nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügte;
10. wer bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder zuständig ist, die ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen;
11. welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Tagesgruppen, soziale Gruppenarbeit) sowohl im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren als auch in der Regelschule als rechtsanspruchserfüllend gelten;
12. welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren als nicht rechtsanspruchserfüllend gelten;
13. weshalb das Ganztagesangebot nach § 4a des Schulgesetzes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschränkt bleiben soll;
14. wie sich die Zahl der Ganztagschulen in den vergangenen zehn Schuljahren in Baden-Württemberg hinsichtlich der pro Schuljahr neu hinzugekommenen und weggefallenen Ganztagschulen sowie nach Ganztagschulen in gebundener Form und in Wahlform entwickelt hat;
15. welche konkreten Regelungen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen bisher feststehen.

18.3.2024

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Kenner, Röderer SPD

Begründung

Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen kommen auch auf das Land Baden-Württemberg neue Herausforderungen und große Aufgaben zu. Gleichzeitig sollen die Ganztagesangebote insgesamt ausgebaut werden.

Unter anderem ist es dafür notwendig, dass für die Betreuungsangebote nach § 8b SchG Konzepte zum Schutz der Kinder implementiert, eingehalten und umgesetzt werden.

Derzeit liegt die Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft bei der Schulaufsichtsbehörde, was in der Praxis allerdings zu diversen Unklarheiten führt. Ebenfalls bestehen offene Fragen, inwiefern Ganztagesangebote an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgesetzt werden. Mit diesem Antrag soll diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. April 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/34/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. durch welche Verfahren sie die Qualität in den Kinderschutzverfahren entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft (§ 8b Schulgesetz [SchG]) sicherstellt;*
- 2. welche Rolle den staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien bei der Sicherstellung der Qualität der Kinderschutzverfahren in den Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft zukommt;*
- 3. wie die Schulaufsichtsbehörden überprüfen, inwiefern die Träger von Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG die erforderlichen Schutzkonzepte innerhalb der Einrichtung umsetzen;*
- 4. welchen Stellenwert sie präventiven Maßnahmen in den Einrichtungen nach § 8b SchG im Hinblick auf die erforderlichen Schutzkonzepte beimisst;*
- 5. anhand welcher Kriterien die Schulaufsichtsbehörden überprüfen, ob in Betreuungsangeboten in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG eine Beschäftigung von zu wenig und/oder ungeeignetem Personal vorliegt, wie in der Handreichung der Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft beschrieben;*

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2022 wurde die Aufsicht über die Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen. Die Regierungspräsidien können bei Gefährdung des Wohls der betreuten Schülerinnen und Schüler die Einrichtung und den Betrieb der Betreuungsangebote ganz oder

teilweise untersagen. Die Regierungspräsidien können Personen, die für die Tätigkeit ungeeignet erscheinen, die Ausübung der Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 8b SchG untersagen.

Die Schulaufsicht durch die Staatlichen Schulämter umfasst insbesondere die Klärung von Beschwerden, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, sowie im Bedarfsfall die Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Derzeit wird eine Rechtsverordnung zur Regelung von Anzeige- und Meldepflichten erarbeitet. Einstweilen werden die Träger gebeten, entsprechend der Regelung nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII zu verfahren und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Die Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit über die Betreuungsangebote nach § 8b SchG liegen in der Zuständigkeit der Kommune bzw. des freien Trägers. Es obliegt den zuständigen Trägern daher auch, präventive Maßnahmen zu ergreifen auf Grundlage geeigneter und erforderlicher Schutzkonzepte. Die im Schulgesetz eingeführten Aufsichtsinstrumente im Rahmen der Schulaufsicht können erst dann greifen, wenn aufgrund von Beschwerden oder Berichterstattungen Missstände bekannt werden.

Eine Überprüfung, ob in Betreuungsangeboten nach § 8b SchG eine Beschäftigung von zu wenig oder ungeeignetem Personal vorliegt, kann nur nach Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts erfolgen und ist damit einzelfallbezogen.

6. wie sie den „Qualitätsrahmen Betreuung“ überarbeiten wird, insbesondere unter Darstellung, wie lange eine solche Überarbeitung dauern wird;

Im Qualitätsrahmen Betreuung sind Empfehlungen bezüglich Organisation, Personal und Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote formuliert. Eine Überarbeitung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

7. wie sich ein Betriebserlaubnisverfahren oder ähnliches Verfahren für die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG gestaltet, insbesondere unter Darstellung der Kriterien aus dem SGB VIII, welche hierfür übernommen werden;

8. wie sie sicherstellt, dass für bedürftige Kinder, die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG besuchen, der Teilnahmebeitrag nach § 90 SGB VIII ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, auch wenn diese Einrichtungen nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen;

9. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen es zu Problemen der Kostenübernahme von Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler nach § 90 SGB VIII kam, weil deren Ganztageseinrichtung nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügte;

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Betreuungsangebote nach § 8b SchG unterliegen nicht einem Betriebserlaubnisverfahren, sondern der Schulaufsicht. Ob und welche Entgelte für Betreuungsangebote erhoben werden, legt der jeweilige Träger fest.

Dem Kultusministerium sind keine Fälle über Probleme der Kostenübernahme von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mangels Fehlen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bekannt.

10. *wer bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder zuständig ist, die ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen;*
12. *welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren als nicht rechtsanspruchserfüllend gelten;*
13. *weshalb das Ganztagesangebot nach § 4a des Schulgesetzes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschränkt bleiben soll;*

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, der sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, umfasst alle Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind äußerst vielfältig. Sie reichen von niederschwelligen Hilfen zur Erziehung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis hin zur Inobhutnahme. Hinsichtlich der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dann anspruchserfüllend, wenn sie Eltern ein dauerhaftes und verlässliches Betreuungs- und Förderangebot – angepasst an den zeitlichen Bedarf der Eltern – garantieren. Die Zeit, in der das Kind Unterricht in der Schule erhält bzw. in Angebote der Ganztagschule eingebunden ist, wird angerechnet.

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen gelten die Regelungen des § 4a SchG. Bei der letzten Schulgesetzänderung im Kontext der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen wurde dies so weitergeführt.

Soweit es um die Verankerung weiterer schulgesetzlicher Möglichkeiten zur Einrichtung von Ganztagschulen im Bereich der SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten geht, finden derzeit Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden statt.

11. *welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Tagesgruppen, soziale Gruppenarbeit) sowohl im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren als auch in der Regelschule als rechtsanspruchserfüllend gelten;*

Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) richtet sich der Anspruch eines Grundschulkindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts, sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) gibt nicht vor, welche Angebote ergänzend zur Unterrichtszeit oder zu den Ganztagsschulangeboten bereitgestellt werden müssen, und kann durch verschiedene Betreuungsangebote abgedeckt werden, solange diese nur anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.), also betriebserlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind. In Baden-Württemberg zählen dazu beispielsweise betriebserlaubte Horte, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, und die unter Schulaufsicht stehenden schulnahen Angebote in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b SchG, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

14. wie sich die Zahl der Ganztagschulen in den vergangenen zehn Schuljahren in Baden-Württemberg hinsichtlich der pro Schuljahr neu hinzugekommenen und weggefallenen Ganztagschulen sowie nach Ganztageschulen in gebundener Form und in Wahlform entwickelt hat;

Die Anzahl der Schulen in Baden-Württemberg mit Ganztagsangebot seit dem Schuljahr 2013/2014, nach Schulart, Trägerart und Betreuungsart, kann der beigefügten *Anlage* entnommen werden.

15. welche konkreten Regelungen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen bisher feststehen.

Die Bereitstellung rechtsanspruchserfüllender Angebote auch in den Ferien obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage 1: Schulen mit Ganztagsangebot¹⁾ (nach mindestens KMK-Definition) in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2013/2014, nach Schulart, Trägerart und Betreuungsart

Schulart	Trägerart	2013/2014				2014/2015				2015/2016			
		Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt
Grundschule (ohne Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	öffentlich	43	91	224	358	41	68	305	414	44	60	370	474
	privat	18	3	5	26	18	2	5	25	17	2	5	24
Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	öffentlich	3	9	34	46	9	18	68	95	13	20	89	122
	privat	1		1	2	2	1	1	4	4	1		5
Integrierte Orientierungsstufe	öffentlich			1	1			1	1			1	1
Haupt-/Werkrealschule	öffentlich	139	119	171	429	135	115	177	427	135	110	171	416
	privat	8	2	1	11	8	2	1	11	8	2	1	11
Realschule	öffentlich	6	11	109	126	6	9	125	140	6	10	135	151
	privat	20	1	6	27	19	2	7	28	21	2	6	29
Gymnasium	öffentlich	5	14	180	199	6	13	184	203	6	12	190	208
	privat	28		17	45	27		17	44	29		14	43
Schule besonderer Art	öffentlich	3			3	3			3	3		3	
Gemeinschaftsschule Sek. I	öffentlich	128			128	209			209	271			271
	privat	3			3	6			6	9			9
Freie Waldorfschule	privat	5	4	7	16	5	4	7	16	5	4	9	18
	öffentlich	127	18	15	160	134	20	22	176	137	19	26	182
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (ehemals Sonderschule)	öffentlich	102	0	1	103	102		1	103	102		1	103
	privat												
Insgesamt	öffentlich und privat zusammen	639	272	772	1683	730	254	921	1905	810	242	1018	2070

Schulart	Trägerart	2016/2017				2017/2018				2018/2019			
		Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt
Grundschule (ohne Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	öffentlich	47	60	441	548	51	54	463	568	50	53	485	588
	privat	14	3	5	22	19	3	4	26	19	2	5	26
Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	öffentlich	13	21	98	132	12	21	100	133	11	22	104	137
	privat	4	1		5	4	1		5	5	1		6
Integrierte Orientierungsstufe	öffentlich			1	1			1	1				
	öffentlich	129	94	157	380	110	82	122	314	80	73	98	251
Haupt-/Werkrealschule	privat	7	1	2	10	5	3	2	10	5	1	2	8
	öffentlich	6	12	148	166	7	9	149	165	7	9	150	166
Realschule	privat	20	1	10	31	18	3	8	29	17	1	8	26
	öffentlich	10	11	191	212	12	12	189	213	9	11	196	216
Gymnasium	privat	33		15	48	29	1	13	43	29	1	13	43
	öffentlich	3			3	3			3	3		3	
Gemeinschaftsschule Sek. I	öffentlich	299			299	302			302	306			306
	privat	12			12	13			13	15			15
Freie Waldorfschule	privat	4	6	10	20	2	4	7	13	2	4	10	16
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (ehemals Sonderschule)	öffentlich	146	22	33	201	152	21	33	206	159	19	32	210
	privat	102		1	103	103		1	104	104			104
Insgesamt	öffentlich und privat zusammen	849	232	1112	2193	842	214	1092	2148	821	197	1103	2121

Schulart	Trägerart	2019/2020				2020/2021				2021/2022			
		Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt	Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt
Grundschule (ohne Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	öffentlich	52	58	488	598	50	60	493	603	54	59	499	612
	privat	19	2	5	26	18	2	4	24	19	2	5	26
Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	öffentlich	10	21	100	131	10	21	102	133	10	22	108	140
	privat	3	1	1	5	5			5	5	1		6
Integrierte Orientierungsstufe	öffentlich												
	öffentlich	60	58	78	196	47	41	69	157	42	36	64	142
Haupt-/Werkrealschule	privat	4	1	2	7	4	1	1	6	4	1	2	7
	öffentlich	7	6	147	160	7	7	143	157	7	7	148	162
Realschule	privat	15	1	8	24	14	1	5	20	13	1	7	21
	öffentlich	12	11	198	221	11	10	194	215	11	11	200	222
Gymnasium	privat	30	1	14	45	30	1	13	44	33	1	10	44
	öffentlich	3			3	3			3	3		3	
Gemeinschaftsschule Sek. I	öffentlich	305			305	306			306	306			306
	privat	15			15	16			16	17			17
Freie Waldorfschule	privat	2	4	11	17	1	3	10	14	1	3	10	14
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (ehemals Sonderschule)	öffentlich	160	19	33	212	160	19	33	212	160	18	34	212
	privat	103			103	103			103	103			103
Insgesamt	öffentlich und privat zusammen	800	183	1085	2068	785	166	1067	2018	788	162	1087	2037

Schulart	Trägerart	2022/2023			
		Vollgebunden	Teilgebunden	Offen / Wahlf orm	Insgesamt
Grundschule (ohne Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	öffentlich	55	54	499	608
	privat	19	2	5	26
Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	öffentlich	10	20	105	135
	privat	5	1		6
Integrierte Orientierungsstufe	öffentlich				
	öffentlich	39	32	64	135
Haupt-/Werkrealschule	privat	3	1	2	6
	öffentlich	7	7	148	162
Realschule	privat	14	1	5	20
	öffentlich	10	9	198	217
Gymnasium	privat	33	1	8	42
	öffentlich	3			3
Gemeinschaftsschule Sek. I	öffentlich	306			306
	privat	18			18
Freie Waldorfschule	privat	1	3	10	14
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (ehemals Sonderschule)	öffentlich	159	18	36	213
	privat	103			103
Insgesamt	öffentlich und privat zusammen	785	149	1080	2014

¹⁾ Schulartenzählung, d.h., eine Dienststelle mit mehreren Schularten wird getrennt nach Schularten gezählt. SBBZ mit mehreren Schulzweigen gelten als eine Schulart.
Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.